Ausgabe A.

Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 80 Ausgegeben Danzig, den 31. Juli 1935

Inhalt

196

Verordnung
über die Abänderung der Verordnung betreffend die Einfuhr von Pflanzen aus dem Zollausland vom 11. 12. 34 (G.Bl. S. 829).
Vom 15. Juli 1935.

Auf Grund des Art. 3 der Verordnung über die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten, Pflanzenschädlingen und Unkräutern vom 11. 12. 34 (G.Bl. S. 827) wird die Verordnung betr. die Einfuhr von Pflanzen aus dem Zollausland vom 11. 12. 34 (G.Bl. S. 829) wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 8 erhält folgende Fassung:

„Bei der Durchfuhr der in § 1 und § 2 genannten Kartoffeln, Pflanzen, Sämereien und Früchten durch das Gebiet der Freien Stadt Danzig sind die in den vorgenannten Vorschriften vorgesehenen Bescheinigungen erforderlich. Die Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die genannten Waren in fest verschlossenen und plombierten Bahnwagen ohne Umladung oder in fest verschlossenen und unbeschädigten Verpackungen befördert werden und wenn die im § 2 erwähnten Waren im Danziger Hafen in geschlossene Bahnwagen umgeladen werden müssen."

2. § 14 erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen über die Färbung sowie hinsichtlich der Bescheinigungen über die Reinheit der Sämereien erstrecken sich nicht auf Handelsproben im Bruttogewicht von 100 g und weniger sowie auf Sendungen mit Sämereien, die durch wissenschaftliche Anstalten und die Versuchsstation der Danziger Bauernkammer für wissenschaftliche Forschungen bezogen werden; diese Proben und Sendungen können unbeschränkt eingeführt werden."

Artikel II

Das Muster des Vordrucks Nr. 3 (G.Bl. S. 824) erhält folgende Fassung:

„Vordruck Nr. 3

Muster der Bescheinigung für die aus dem Auslande eingeführten Sämereien von Klee, Luzerne, Honigklee, Steinklee und Timothee.

Bescheinigung über die Untersuchung auf Flachsseide

Die Samenkontrollstelle in . . . . bestätigt hiermit, daß die durchgeführte Untersuchung in den Proben, die aus den plombierten und mit dem Klebezettel der Kontrollstelle versehenen . . . . . Säcken mit Sämereien von Klee, Luzerne, Wundklee, Honigklee, Steinklee und Timothee*) entnommen wurden, bezeichnet mit nachstehenden Nummern . . . ., kein einziges Korn von Flachsseide ergeben hat.

Gleichzeitig stellt die Kontrollstelle fest, daß die Untersuchung auf Flachsseide unter Beachtung folgender Bestimmungen erfolgte: von mindestens drei Stellen, von oben, aus der Mitte und von unten wurde aus jedem Sack eine Probe entnommen, aus der nach dem Vermischen zum Kennzeichnen jedes Sackes besonders — bei Rotklee, Inkarnatklee, bei Luzerne, Wundklee, Honigklee und ge-

*) Unzutreffendes streichen.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages 8. 8. 1935.)

wöhnlichem Steinklee — 100 g Samen, bei Weißklee und schwedischem Klee, bei Sumpfsteinklee und Timothee — 50 g Samen gezogen wurden. Ferner bestätigt die Kontrollstelle, daß die Sämereien, für die vorliegende Bescheinigung ausgestellt ist, nach Ausscheidung der Säcke, in denen das Vorhandensein von Flachsseide festgestellt wurde, mehr als die Hälfte des Gesamtgewichts der untersuchten Samenpartie darstellen.

Beschreibung der Sendung:

Bezeichnung der Sämereien . . . .
Rohgewicht der Sendung . . . .
Zeichen der untersuchten Sendung . . . .
Vorname, Zuname und Anschrift des Versenders . . . .
Vorname, Zuname und Anschrift des Empfängers . . . .

Stempel — Unterschrift des Leiters

. . . ., den . . . . 19 . . — der Kontrollstelle."

Artikel III

Die der Verordnung beigefügte Anlage (§ 3) erhält folgende Fassung:

„Anlage

Pflanzenkrankheiten:	Pflanzenschädlinge:
Bakteriose — Bacterium tumefaciens E. Sm.	Reblaus — Philloxera vastatrix Planch.
Rutensterben der Himbeere — Didymella applanata Sacc.	Blutlaus — Schizoneura (Eriosoma) lanigera Hausm.
Amerikanischer Meltau — Sphaerotheca mors uvae Berk.	Koloradokäfer — Leptinotarsa (Doryphora) decemlineata Say.
Falscher Meltau des Hopfens — Pseudoperonospora humuli Miy.	Kartoffelmotte — Phthorimaea operculella Zell.
Viruskrankheiten des Hopfens.	San José-Schildlaus — Aspidiotus perniciosus Comst.
Hyazinthenbakteriose — Pseudomanas hyacinthi Er. Sm.	Austernförmige Schildlaus — Aspidiotus ostreiformis Curtis.
Fleckenkrankheit der Azaleenblätter — Septoria azaleae Vogl.	Samenfliegen — Rhagoletis spp.
	Samenkäfer — Bruchidae.
	Schildläuse — Coccidae *)
	Milben — Rhizoglyphus spp. **)
	Nematoden — Nematodes **)

*) Nur für bewurzelte Zierpflanzen.
**) Nur für Blumenzwiebeln.

Artikel IV

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 15. Juli 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser — Dr. Wiercinski-Keiser

197

Verordnung

betreffend Einführung eines Steuersäumnisgesetzes (St.Säumn.G.)

Vom 24. Juli 1935.

Auf Grund des § 1 Ziff. 51 und des § 2 Buchst. a) und d) des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Es wird folgendes Steuersäumnisgesetz erlassen:

Steuersäumnisgesetz

§ 1

(1) Wird eine Steuerzahlung (§ 2), die nach dem 31. Juli 1935 fällig wird, nicht rechtzeitig entrichtet, so ist mit dem Ablauf des Fälligkeitstages ein einmaliger Zuschlag (Säumniszuschlag) verwirkt.

(2) Wird eine Steuerzahlung (§ 2), die vor dem 31. Juli 1935 fällig geworden ist oder fällig wird, nicht bis zum Ablauf des 30. August 1935 entrichtet, so ist mit dem Ablauf des 30. August 1935 ein einmaliger Zuschlag (Säumniszuschlag) verwirkt.

§ 2

(1) Der Säumniszuschlag findet Anwendung auf Zahlungen, die als Steuern (Gebühren mit Ausnahme der Verwaltungsgebühren, Beiträge) des Staates, der Gemeinden und der Gemeindeverbände dem Steuergläubiger geschuldet werden.

(2) Auf andere Zahlungen, insbesondere auf die im § 164 Abs. 2 des Steuergrundgesetzes bezeichneten Zuschläge, auf Zinsen, Verzugszuschläge, Säumniszuschläge, Geldstrafen und Kosten findet der Säumniszuschlag keine Anwendung.

§ 3

(1) Der Säumniszuschlag beträgt zwei vom Hundert des rückständigen Steuerbetrags. Bei Steuerpflichtigen, bei denen Gründe für eine Stundung des nichtgezahlten Betrages am Fälligkeitstage nicht vorgelegen haben, oder die in den letzten 12 Monate vor dem versäumten Fälligkeitstermin mehr als einmal eine Steuer nicht rechtzeitig entrichtet haben, kann der Zuschlag auf 5 % des rückständigen Steuerbetrages erhöht werden.

(2) Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Steuerbetrag auf volle zehn Gulden nach unten abgerundet. Dabei werden mehrere Steuerbeträge nur dann zusammengerechnet, wenn sie dieselbe Steuerart betreffen und an demselben Tage fällig geworden sind. Steuern des gemeinsamen Solls (Gemeinsames Besitz- und Verkehrssteuersoll gemäß Gesetz vom 27. 9. 1928 G.Bl. S. 207 und gemeinsames Grundstückssoll gemäß § 11 der Kanal- und Müllabfuhrgebührenordnung vom 28. 6. 1930 St.A. I S. 244) gelten als eine Steuerart.

§ 4

Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt:

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an eine Steuerbehörde:
   der Tag des Eingangs;
2. bei Überweisung auf das Postscheckkonto einer Steuerbehörde und bei Einzahlung durch Postscheck:
   der Tag, der sich aus dem Tagesstempelabdruck des Postscheckamts ergibt;
3. bei einer sonstigen Überweisung:
   der Tag, an dem der Betrag der Steuerbehörde gutgeschrieben wird;
4. bei einer durch Zahlkarte oder Postanweisung bewirkten Einzahlung an eine Steuerbehörde:
   der Tag, der sich aus dem Tagesstempelabdruck der Aufgabepostanstalt ergibt;
5. bei Einzahlung aus dem Ausland:
   der Tag, an dem der eingezahlte Betrag bei der Steuerbehörde eingeht oder ihr gutgeschrieben wird.

§ 5

Ist der Steuerbetrag, zu dem der Säumniszuschlag verwirkt ist, in der Zwangsvollstreckung oder im Konkursverfahren bevorrechtigt, so erstreckt sich das Vorrecht auf den Säumniszuschlag.

§ 6

Gegen die Anforderung des Säumniszuschlags steht nur die Beschwerde offen.

§ 7

Der Finanzsenator kann im Verwaltungsweg zulassen, daß unter gewissen Voraussetzungen von der Erhebung des Säumniszuschlags abgesehen wird.

§ 8

Verzugszinsen werden für die Zeit vom 31. Juli 1935 auch von solchen Steuern und laufenden Abgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände nicht erhoben, die nicht unter § 20 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes fallen.

Danzig, den 24. Juli 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser   Dr. Hoppenrath

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Wird eine Steuerzahlung (§ 3), die vor dem 31. Juli 1935 fällig geworden ist oder fällig wird, nicht bis zum Ablauf des 30. August 1935 entrichtet, so ist mit dem Ablauf des 30. August 1935 ein einmaliger Zuschlag (Säumniszuschlag) verwirkt.

§ 2

(1) Der Säumniszuschlag findet Anwendung auf Zahlungen, die als Steuern (Gebühren mit Ausnahme der Verwaltungsgebühren, Beiträge) des Staates, der Gemeinden und der Gemeindeverbände dem Steuergläubiger geschuldet werden.

(2) Auf andere Zahlungen, insbesondere auf die im § 164 Abs. 2 des Steuergrundgesetzes bezeichneten Zuschläge, auf Zinsen, Verzugszuschläge, Säumniszuschläge, Geldstrafen und Kosten findet der Säumniszuschlag keine Anwendung.

§ 3

(1) Der Säumniszuschlag beträgt zwei vom Hundert des rückständigen Steuerbetrages. Bei Steuerpflichtigen, bei denen Gründe für eine Stundung des nichtgezahlten Betrages am Fälligkeitstage nicht vorgelegen haben, oder die in den letzten 12 Monate vor dem bezeichneten Fälligkeitstermin mehr als einmal eine Steuer nicht rechtzeitig entrichtet haben, kann der Zuschlag auf 5 v. H. des rückständigen Steuerbetrages erhöht werden.

(2) Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Steuerbetrag auf volle zehn Gulden nach unten abgerundet. Dabei werden mehrere Steuerbeträge nur dann zusammengerechnet, wenn sie dieselbe Steuerart betreffen und an demselben Tage fällig geworden sind. Steuern des gemeinsamen Zolls (Gemeinsame Reichs- und Verkehrssteuer) gemäß Gesetz vom 27. 8. 1928 (G. Bl. S. 227) und gemeinsames Grundbuchsoll gemäß § 11 der Finanz- und Wirtschaftsnotverordnung vom 22. 6. 1930 (St. A. I S. 344) gelten als eine Steuerart.

§ 4

Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt:

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an eine Steuerbehörde:
   der Tag des Eingangs;
2. bei Überweisung auf das Postscheckkonto einer Steuerbehörde und bei Einzahlung durch Postscheck:
   der Tag, der sich aus dem Tagesstempelabdruck des Postscheckamts ergibt;
3. bei einer sonstigen Überweisung:
   der Tag, an dem der Betrag der Steuerbehörde gutgeschrieben wird;
4. bei einer durch Zahlkarte oder Postanweisung bewirkten Einzahlung an eine Steuerbehörde:
   der Tag, der sich aus dem Tagesstempelabdruck der Aufgabepostanstalt ergibt;
5. bei Einzahlung aus dem Ausland:
   der Tag, an dem der eingezahlte Betrag bei der Steuerbehörde eingeht oder ihr gutgeschrieben wird.

§ 5

Ist der Steuerbetrag, zu dem der Säumniszuschlag verwirkt ist, in der Zwangsvollstreckung oder im Konkursverfahren bevorrechtigt, so erstreckt sich das Vorrecht auf den Säumniszuschlag.

§ 6

Gegen die Anforderung des Säumniszuschlags steht nur die Beschwerde offen.

§ 7

Der Finanzsenator kann im Verwaltungswege zulassen, daß unter gewissen Voraussetzungen von der Erhebung des Säumniszuschlags abgesehen wird.

§ 8

Verzugszinsen werden für die Zeit vom 31. Juli 1935 auch von solchen Steuern und sonstigen Abgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände nicht erhoben, die nicht unter § 20 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes fallen.

Danzig, den 24. Juli 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Hoppenrath

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.